

ÖFFENTLICHE KONSULTATION

Doppelbesteuerungsabkommen und Binnenmarkt: konkrete Beispiele für Doppelbesteuerung

Hinweis:

Dieses Dokument wird für eine Konsultation vorgelegt.

Die Konsultation dient ausschließlich dazu, sachdienliche Hinweise zu sammeln und die Kommissionsdienststellen bei ihren diesbezüglichen weiteren Überlegungen zu unterstützen.

Das vorliegende Papier gibt nicht unbedingt die Ansichten der Europäischen Kommission wieder. Es bedeutet auch nicht, dass die Kommission sich auf eine offizielle Initiative in dieser Angelegenheit festgelegt hat.

Stellungnahmen zu diesem Konsultationspapier werden bis zum **30/6/2010** erbeten.

Ihre Beiträge können Sie auf dem Postweg, per Telefax oder per E-Mail übermitteln an:

Europäische Kommission
Generaldirektion „Steuern und Zollunion“
Rue de Spa 3 – Büro 8/007
B-1049 Brüssel
Belgien
Fax: +32-2-29 56377
E-Mail: TAXUD-E1-Consultation@ec.europa.eu

I. Ziel dieser Konsultation

Die Kommission möchte mit dieser öffentlichen Konsultation die Befragten dazu anregen, konkrete Beispiele für Doppelbesteuerung zu nennen, von denen sie im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeiten betroffen waren. „Doppelbesteuerung“ ist hier in dem Sinne zu verstehen, dass ein und demselben Steuerzahler in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten vergleichbare Steuern auf gleiche Einkünfte und Vermögen auferlegt werden. Die Konsultation bezieht sich auf Steuern, die Steuerzahler unmittelbar an Steuerbehörden abführen – so genannte direkte Steuern wie Einkommenssteuern, Körperschaftssteuern, Kapitalertragssteuern, Quellensteuern sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Es soll vermieden werden, dass ein Steuerzahler im EU-Binnenmarkt nur aufgrund seiner grenzüberschreitenden Tätigkeit doppelt besteuert wird. Wir möchten uns ein Bild vom realen Ausmaß dieses Problems und seinen finanziellen Auswirkungen machen. Handelt es sich um Fälle, in denen eine Doppelbesteuerung im Anschluss an eine Beschwerde bei einer oder mehreren Steuerbehörden rückgängig gemacht wurde, so wüssten wir auch gerne, wie lange es gedauert hat, bis dies geschah. Wir nehmen gern etwaige Vorschläge dafür entgegen, wie solche Doppelbesteuerungsfälle in der EU vermieden werden könnten.

I.1 Sachverhalt

Im EU-Binnenmarkt sind immer mehr EU-Bürger grenzüberschreitend tätig, und auch das Handels- und Investitionsvolumen zwischen den EU-Ländern wächst ständig. Daher treten auch mehr grenzübergreifende Steuerprobleme auf, und es ist zu befürchten, dass die Zahl ungelöster Doppelbesteuerungsfälle wächst.

Im Laufe der Jahre haben die EU-Mitgliedstaaten bilaterale und multilaterale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geschlossen, die den Unterzeichnerstaaten ihre Besteuerungsrechte zuweisen und in Doppelbesteuerungsfällen Abhilfe schaffen. In der Regel ist die Grundlage dieser Abkommen das Musterabkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Durch die DBA ist ein System entstanden, in dessen Rahmen die Steuerbehörden Steuerinformationen austauschen, wodurch sichergestellt werden kann, dass die Steuerpflichten erfüllt und Steuerhinterziehung und -umgehung vermieden werden. Ferner sehen DBA

gegenseitige Amtshilfemaßnahmen bei der Steuererhebung und bei der Schlichtung von Steuerstreitigkeiten vor, die durch eine unterschiedliche Auslegung oder Anwendung von DBA entstehen. Darüber hinaus haben DBA bewirkt, dass Diskriminierungen zwischen Steuerzahlern unterbunden werden, die sich in einer ähnlichen Situation befinden. Nichtdiskriminierung muss ein Grundprinzip eines gerechten Steuersystems sein.

Auch wenn DBA sowohl den Steuerzahlern als auch den Steuerwaltungen große Vorteile bringen und auch wenn die OECD bei der internationalen Zusammenarbeit im Steuerbereich in den vergangenen Jahren hervorragende Arbeit geleistet hat, geht aus einer Untersuchung der Kommission über Unternehmensbesteuerung¹ hervor, dass es im EU-Binnenmarkt immer noch Doppelbesteuerungsfälle gibt, die durch die DBA nicht aus dem Weg geräumt werden. Ferner ist der DBA-Netzverbund der 27 Mitgliedstaaten noch nicht vollständig.

I.2 An wen richtet sich die Konsultation?

Alle Steuerzahler (Einzelpersonen oder Unternehmen) bzw. Vertreter von Steuerzahlern, die im Zusammenhang mit einer grenzüberschreitenden Tätigkeit doppelt besteuert worden sind.

I.3 Übermittlung der Beiträge

Bitte übermitteln Sie Ihre Antworten auf den nachstehenden Fragenkatalog **spätestens bis zum 31. Mai 2010** elektronisch, per Post oder Fax an:

E-Mail: TAXUD-E1-Consultation@ec.europa.eu

Postanschrift: Europäische Kommission
Generaldirektion „Steuern und Zollunion“
Rue de Mot 3 – Büro 8/007
1049 Brüssel
Belgien

Fax: +32-2-29 56377

Der Eingang Ihres Beitrags wird bestätigt.

¹ „Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt“ SEK (2001) 1681. Zum Thema Doppelbesteuerung siehe Seiten 284 – 289
http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/company_tax_study_en.pdf.

Wie üblich werden weder die Identität der Befragten noch ihre Antworten offengelegt, es sei denn, sie klicken die entsprechenden Kästchen im Fragenkatalog an und geben damit ihre ausdrückliche Zustimmung.

Antworten, die auf besonderen Wunsch nicht offengelegt werden sollen, werden in die zur Veröffentlichung bestimmte Zusammenfassung aufgenommen. Haben die Befragten angegeben, dass ihre Antworten vertraulich behandelt werden sollen, werden diese nach Herkunftsland gruppiert.

Genauere Angaben zur Verfahrensweise betreffend Ihre personenbezogenen Daten und Beiträge entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung zur Konsultation.

Verbände oder Vereinigungen, die an dieser Konsultation teilnehmen, werden im Interesse der Transparenz gebeten, der Öffentlichkeit einschlägige Informationen über sich zur Verfügung zu stellen und sich zu diesem Zweck beim Register der Interessenvertreter anzumelden und sich zur Einhaltung des dafür geltenden Verhaltenskodexes zu verpflichten. Ist eine Organisation nicht in dieses Register eingetragen, wird ihr Beitrag getrennt von denjenigen der registrierten Organisationen veröffentlicht.

I.4 Weitere Schritte

Nach Abschluss der Konsultation fasst die Kommission auf der [Website der Generaldirektion Steuern und Zollunion](#) die Ergebnisse der Konsultation in einem Bericht zusammen.

Darüber hinaus wird die Kommission die übermittelten Angaben genau analysieren, um die Ursachen der gemeldeten Doppelbesteuerungsfälle in der EU zu ermitteln. Im Anschluss daran wird sie eine Debatte darüber einleiten, wie diese Ursachen beseitigt werden können, und prüfen, ob die EU tätig werden muss.

I.5 Auskunft und Rückfragen

Bitte wenden Sie sich an: TAXUD-E1-Consultation@ec.europa.eu oder Tel. Nr. + 32 2 29 64846 oder Fax: +32-2-29 56377

Wir hoffen, Sie nutzen diese Gelegenheit zur Meinungsäußerung!